



Landtag NRW
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Vorsitzender Herr Jörg
Ausschuss für Schule und Bildung
Vorsitzender Herr Braun
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/300

Alle Abgeordneten

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln / Münster, den 02.02.2023

Betreuungs-Gipfel jetzt! Herausforderungen des Kita- und OGS-Ausbaus gemeinsam angehen, um die Bildungskatastrophe in der frühkindlichen Bildung zu verhindern

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1688 Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Schule und Bildung am 09.02.2023 Stichwort: A04 - Betreuungs-Gipfel - 09.02.2023

Sehr geehrter Herr Jörg, sehr geehrter Herr Braun, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind überörtliche Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. Als Landesjugendämter beraten sie die örtlichen Träger der Jugendhilfe, entwickeln Empfehlungen zur Erfüllung aller Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, fördern die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und bieten Fortbildungen an. Diese Aufgaben übernehmen die Landesjugendämter sowohl für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als auch für die außerunterrichtlichen Angebote des schulischen Ganztags im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung der Offenen Ganztagsschule (OGS). Darüber hinaus sind die Landesjugendämter unter anderem betriebserlaubniserteilende Behörden für Kindertageseinrichtungen. In diesem Rahmen

prüfen die Landesjugendämter die Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung. Die Landesjugendämter bearbeiten Meldungen von Ereignissen und Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang erhalten die Landesjugendämter u.a. Kenntnis von der personellen Situation in Kindertageseinrichtungen. Für die außerunterrichtlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Grundschulen wird aktuell keine Betriebserlaubnis im Rahmen des SGB VIII benötigt. Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt bestehen nicht.

Die Landschaftsverbände nehmen zum Antrag wie folgt Stellung:

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertagesbetreuung für Kinder vor dem Schuleintritt und bis zum Beginn der fünften Klasse ergänzend zur Schule sind kurzfristig zahlreiche Maßnahmen durch die jeweils Verantwortlichen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen - wie zum Beispiel effektive Maßnahmen zur Beseitigung des Fachkräftemangels, erhebliche Investitionen für den weiteren Ausbau von Kita und Ganztag, für den OGS-Bereich, Klärung des rechtlichen Rahmens zu Betriebserlaubnispflicht und Qualifikation des Personals sowie zur Schnittstelle Jugendhilfe-Schule – sind weitgehend bekannt. Die Verantwortlichkeiten sowie die notwendigen Verfahren und Gremien bestehen auch bereits, z. B. die Koordinationsstelle Fachkräfteoffensive, der OGS-Expertenbeirat oder der Auftakt zur KiBiz-Reform. Erforderlich ist aber ein beschleunigtes und zugleich nachhaltiges Vorgehen auf sämtlichen Verantwortungsebenen, das Planungssicherheit garantiert und unterstützende Maßnahmen auf struktureller Ebene umfasst.

Maßnahmen zur Begegnung des Fachkräftemangels

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und im schulischen Ganztag werden nicht speziell für diese Tätigkeitsfelder ausgebildet. Der Fachkraftmangel zeigt sich in allen Tätigkeitsfeldern der Sozial- und Erziehungsberufe. Sozialpädagogische Fachkräfte werden an Hochschulen (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik) und an Fachschulen (Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in) ausgebildet und verfügen über eine staatliche Anerkennung. Zusätzlich gibt es Assistenzberufe (Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen). Die notwendigen Maßnahmen, um dem Fachkraftmangel zu begegnen, sind in zahlreichen Positionspapieren benannt (siehe z.B. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen, AGJ 2022; Positionspapier des LVR zum Fachkraftmangel 2021 www.lvr.de).

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

 Unmittelbare Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sowohl auf Fachschul- als auch auf Hochschulniveau. Insbesondere der Numerus clausus an den Hochschulen ist abzuschaffen, benötigt wird, ein bedarfsdeckendes Angebot an Studienplätzen.

- Ausbildung des erforderlichen Lehrpersonals für die Fachschulen und die Hochschulen sowie kurzfristige Sicherstellung des Lehrpersonals durch flexibel gestaltete Quereinstiege.
- Sowohl die Fachschul- als auch die Hochschulausbildung ist neben der Vollzeitform grundsätzlich als vergütete praxisintegrierte Ausbildung oder als vergütetes duales Studium anzubieten.
- Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten bei allen Trägergruppen für die praxisintegrierte Ausbildung und das duale Studium. Kindertageseinrichtungen und insbesondere der schulische Ganztag müssen zudem ihr Angebot an praxisintegrierten Ausbildungsplätzen nochmals deutlich steigern.
- Die Bildungs- und Studiengänge sind zusätzlich als berufsbegleitende Ausbildung umzusetzen. Das nächst höhere Qualifikationsniveau sollte jeweils berufsbegleitend absolviert werden können, insbesondere auch die Ausbildung von der Kinderpfleger*in zur Erzieher*in.
- Gezielte Förderung der Arbeitgeberkosten (Gehälter, Sozialversicherung usw.) für die Beschäftigung von Auszubildenden in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieher*in sowie dual Studierender.
- Beratung, Unterstützung und bei Bedarf (Nach-)Qualifikation von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Qualifikationen aus einer Hand. Übersetzungs- und Verfahrenskosten sollten finanziert bzw. abgeschafft werden.
- Gewinnung neuer Zielgruppen für die Ausbildung als auch für den Quereinstieg.

Die beschriebenen Maßnahmen können im Wesentlichen nur mittelfristig wirken, sodass es gute Übergangslösungen braucht. Diese Übergangslösungen zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmung, z. B. durch die Absenkung des Ausbildungsniveaus, durch Quereinsteiger sowie den punktuellen Einsatz von Nicht-Fachkräften müssen unter konkreter Betrachtung des jeweiligen Aufgabenfeldes gefunden werden. Vorübergehende Ausnahmen vom Fachkraftgebot müssen zwingend von effektiven Maßnahmen zum Fachkräfteausbau begleitet werden. Übergangslösungen dürfen nur angewandt werden, wenn zeitgleich ein deutlicher Ausbau der Fachkräfte erfolgt.

Zugleich ist dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass insbesondere die OGS ein multiprofessionelles Tätigkeitsfeld ist, zu dem neben den sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften, auch Übungsleiter*innen des Sports, Künstler*innen, Handwerker*innen und Menschen anderer Berufe gehören. Für die Kinder im Grundschulalter ist dies entwicklungspsychologisch betrachtet ein wichtiges Qualitätskriterium. Voraussetzung

ist dabei allerdings, dass diese Personen pädagogisch weiterqualifiziert (Basisqualifikation sowie gezielte Fortbildungen) werden und konzeptionell im multiprofessionellen Team der OGS eingebunden sind.

Die Landesregierung hat eine Koordinierungsstelle Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe gestartet. Die oben genannten Maßnahmen müssen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. Zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten sind insbesondere Initiativen des Wissenschafts- und des Bildungsministeriums, der Kommunen als Schulträger von Berufskollegs sowie Förderprogramme für die Ausbildungskosten bei Trägern schnellstmöglich erforderlich.

Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs im Bereich der Kindertagesbetreuung

Um den Rechtsanspruch zu sichern, ist ein weiterer Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung erforderlich. Für bestehende und noch zu schaffende weitere Angebote sind die Weiterentwicklung der Betreuungsqualität, die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals als auch eine auskömmliche konsumtive und investive Finanzierung gezielt in den Blick zu nehmen.

Mit einer Auftaktveranstaltung am 16.11.2022 wurde durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) das dialogorientierte Verfahren zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes begonnen. Im Rahmen dieser Novellierung müssen die Aspekte Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der erforderlichen Räumlichkeiten sind die sich veränderten Raumbedarfe (längere Betreuungszeiten, höhere Altersspreizung, höhere Anteil an Kindern mit Übermittagsverpflegung, individuelle Förderung bei z. B. Mehrsprachigkeit, Teilhabebedarf sowie für die Arbeit mit Eltern im Rahmen des Familienzentrums) bei der investiven und der konsumtiven Förderung auch von Mieten zu berücksichtigen. Dazu ist die Durchführungsverordnung hinsichtlich der geförderten Quadratmeter anzupassen und an den aktuellen regionalen Mietpreisen zu orientierten. Um Rechtssicherheit für die Träger zu schaffen, sollte die investive Förderung ebenfalls gesetzlich geregelt werden und sich im Rahmen einer Verordnung hinsichtlich der geförderten Quadratmeter an den pädagogischen Bedarfen und hinsichtlich der Förderhöhe an den aktuellen Baukosten orientieren.

Zur Sicherung und ggf. Erhöhung der Betreuungsqualität und zu Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist die Leitungsfreistellung bei einem komplexer werdenden Team zu erhöhen und die Leitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Um die vorhandenen Fachkräfte im Arbeitsfeld zu halten, aber auch neue Kräfte zu gewinnen, sind die Arbeitsbedingungen gezielt in den Blick zu nehmen. Dazu gehören z. B. eine gute Fachkraft-Kind-Relation und mittelbare Arbeitszeiten sowie die dauerhafte Entlastung durch Kitahelfer*innen. Die Schaffung und Refinanzierung von Funktionsstellen ermöglicht

eine Weiterentwicklung für Fachkräfte sowie die Bindung von Fachkräften mit besonderen Kompetenzen und Wissen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien, die von Armut, Flucht und Migration betroffen sind, sollten durch entsprechende Bezuschussung in die Lage versetzt werden, besonders qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und binden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass gute Bildungsbedingungen für Kinder gleichzeitig auch gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung bedeuten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften auch bei diesen Überlegungen nicht außen vorgelassen werden darf.

Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtanspruchs im Rahmen des schulischen Ganztags

Mit Beschlussfassung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) wurden und sind die Landesjugendämter in unterschiedliche Beratungsgremien der beiden zuständigen Ministerien zur Umsetzung des Rechtsanspruches einbezogen. So fand bereits im Februar 2021 ein Werkstattgespräch der obersten Landesjugendbehörde mit den beiden Landesjugendämtern zur "Fachkräfteoffensive im Ganztag" statt.

Die Landesjugendämter beraten und informieren die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu Ausbau und Gestaltung der OGS. Sie initiieren und begleiten kommunale Qualitätsentwicklungsprozesse auf der Steuerungs- und Planungsebene. Im April 2022 wurden Konsultationsgespräche seitens der obersten Landesjugendbehörde und beider Landesjugendämter mit den Jugendämtern der großen, der kleinen/mittleren Städte sowie den Kreisjugendämtern durchgeführt.

Darüber hinaus finden in Federführung der Landesjugendämter und/oder Kooperation mit anderen Institutionen regelmäßige Netzwerkveranstaltungen statt, in die insbesondere auch die schulischen Partner verantwortlich einbezogen sind (bspw. OGS-Dialogforum NRW, OGS-Regionalkonferenzen auf Ebene der Regierungsbezirke, kommunale und interkommunale Qualitätszirkel, Unterstützung von Trägerkonferenzen). Neben dem fachlichen Austausch und der konzeptionellen Weiterentwicklung geht es hier insbesondere um die Vermittlung guter Beispiele aus der Praxis (kommunale Rahmenkonzepte, Raum- und Flächenkonzepte, pädagogische Konzepte) in die Fläche von insgesamt 186 Jugendämtern und 53 Schulämtern.

Ausgehend von dieser sich seit Jahren entwickelten Fachexpertise und den Rückmeldungen aus der Praxis empfehlen die Landesjugendämter die rechtliche Rahmung des GaFöG in einem eigenständigen NRW-Ganztagsförderungsgesetz mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht.

Erforderlich sind insbesondere Regelungen zu Qualitäts- und Mindeststandards (fachliche, personelle, räumliche bzw. bauliche und wirtschaftliche Voraussetzungen). Diese müssen in erster Linie von den Lebenslagen, Rechten, Interessen und pädagogischen Bedarfen der Kinder und deren Eltern ausgehen und sind unter ihrer Beteiligung zu entwickeln und regelmäßig auf ihre Wirkung zu überprüfen.

Auch bei der Umsetzung der personellen Voraussetzungen für den Bereich OGS ist der bereits bestehende und sich ggf. verschärfende Fachkräftemangel zu berücksichtigen. Neben weiteren wesentlichen Aspekten wie Kinderschutz, Aufsicht sowie einer verbindlichen und kontinuierlichen Kooperation der beteiligten Akteure, muss die Finanzierung landeseinheitlich gestaltet, dynamisch gesichert und an die Erfüllung der Qualitätskriterien gekoppelt sein.

Das von der Landesregierung vorgesehene (und in Teilen bereits begonnene) umfangreiche Beteiligungsverfahren ist aus den oben benannten Gründen dringend geboten. Hier gilt es, die wesentlichen Erkenntnisse effektiv zu bündeln und insbesondere auch aus den Erfahrungen der Umsetzung des Rechtsanspruches für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Kommunale Jugendhilfeplanung

Die Planung der Angebote für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII i.V.m. dem KiBiz NRW sind zentrale Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Jugendhilfeplanung ist dabei aufgrund der Heterogenität der kommunalen Landschaft in NRW unterschiedlich organisatorisch verortet. Die Bereitstellung von personellen Ressourcen für diese Aufgabe stellt sich in der Fläche sehr heterogen dar.

In den zurückliegenden Jahren hat sich ein professionelles und routiniertes Planungsvorgehen für die Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege etabliert, das sich an den Vorgaben des SGB VIII (§ 80) und des KiBiz NRW orientiert. Eine konsequente sozialräumliche Angebotsplanung und die regelmäßige Prüfung der angemeldeten Elternbedarfe sind durchgehender fachlicher Standard. Die Kommunen haben vor diesem Hintergrund einen guten Überblick über die Bedarfs- und Angebotssituation und der sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen. Ein Erkenntnisdefizit liegt nicht vor. Die angeregte zentrale "Mängelliste" wird die allgemein bekannten Defizite bei der Maßnahmenumsetzung (Gewinnung von Baugebieten, langjährige Planfeststellungsverfahren, Verzögerungen bei der Realisierung der Baumaßnahmen sowie der Akquise ausreichenden Personals) nicht beheben.

Mit Blick auf die Familienzentren NRW kann aus planerischer Sicht festgehalten werden, dass die Auswahl der in die Förderung aufzunehmenden Einrichtungen nach sozialräumlichen Indikatoren fachlich fundiert durch die Jugendhilfeplanung vorbereitet wird und im dialogischen Prozess unter Einbezug von Politik, Verwaltung und freien Trägern durch die Jugendhilfeausschüsse gewissenhaft erfolgt. Dabei stellen die Familienzentren NRW einen wichtigen von vielen Bausteinen zur Unterstützung der Familien dar. Weitere, deutlich niederschwelligere und aufsuchende Angebote, um insbesondere Familien mit Zuwanderungsgeschichte und Familien in finanzieller Armut zu erreichen, können die Leistungen der Familienzentren NRW gut ergänzen. Auf die Ergebnisse des Bundesprogramms Kita-Einstieg wird in diesem Zusammenhang insbesondere verwiesen.

Ermittlung landesweiter Ausbaubedarf an Familienzentren im Bereich Kita und Grundschule sowie Familienbüros in den Sozialräumen

Die Planungsverantwortung für die Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln, liegt bei der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Verantwortung für die Familiengrundschulzentren liegt aktuell bei den Jugendämtern und/oder bei den Schulträgern; dies ist bedingt durch die unterschiedlichen Förderungen einerseits über das Schulministerium und andererseits durch das Jugendministerium (Förderprogramm "kinderstark – NRW schafft Chancen"). Wichtig ist, dass der Ausbau von Familienzentren im Bereich Kita und Grundschule insgesamt in den Blick genommen wird. So ist zu berücksichtigen, dass die Jugendämter bereits jetzt in der Regel die Steuerungsverantwortung für die kommunalen Präventionsketten wahrnehmen.

Die Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln, ermöglichen keine umfassende aufsuchende Kita-Sozialarbeit. Auch die Landesförderung für offene Ganztagsgrundschulen, die sich zu Familiengrundschulzentren weiterentwickeln wollen, ermöglicht aktuell nur erste bedarfsorientierte Angebote für Kinder und Eltern an ausgewählten Schulstandorten. Für einen notwendigen flächendeckenden und bedarfsorientierten Ausbau fehlen die Mittel.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bildungsbeteiligung von Kindern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte und aus Familien, die in finanzieller Armut leben, erhöht wird.

Mit freundlichem Gruß

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung

Knut Dannat LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe In Vertretung

Birgit Westers LWL-Jugend- und Schuldezernentin